



Minimale Ausbildung für Holzerntearbeiten für Waldarbeitende ohne forstliche Grundausbildung

Die Waldarbeit gehört zu den gefährlichsten Arbeitsfeldern mit einer grossen Unfallrate. Besonders gefährlich ist das Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, z.B. Sturmholz aufrüsten. Die Einhaltung von Sicherheitsregeln, die richtige Einschätzung der Situation im Wald sowie der eigenen Fähigkeiten sind für jede einzelne im Wald arbeitende Person überlebenswichtig. Deshalb verlangt das Waldgesetz, dass auch Landwirte und Privatpersonen, die im Wald arbeiten, sich wie Berufsholzer ausrüsten sowie aus- und weiterbilden. Dazu dienen die unten genannten Arbeitssicherheitskurse.

Obligatorische Arbeitssicherheitskurse für Auftragnehmende bzw. Arbeitskräfte in der Holzernte

Für Personen, welche Holzerntearbeiten im Wald in einem Auftragsverhältnis ausführen, ist das Absolvieren von 10 Kurstagen gemäss Art. 21a des Waldgesetzes seit dem 1. Januar 2017 obligatorisch (siehe Seite 3). Bis 2022 gilt eine Übergangsfrist. Waldarbeitende ohne forstliche Grundausbildung können den Kursnachweis beider Kurse bis dahin erbringen.

Das Kursobligatorium umfasst alle Holzerntearbeiten, welche an Bäumen ab einem Brusthöhen-Durchmesser von 20 cm im Wald durchgeführt werden, sei dies Fällen, Entasten, Einschneiden oder Rücken von Bäumen und Baumstämmen.¹

Betroffen ist gemäss Waldgesetz

- Wer gegen Entgelt arbeitet - darunter wird eine Gegenleistung in irgendeiner Form verstanden, sei dies Geld, Holz oder andere materielle Werte;
- Militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen, ausser wenn sie in einem Notfall wie in der Fusszeile beschrieben im Einsatz sind;
- Lernende im Lehrverhältnis, unabhängig davon, welche Lehre sie absolvieren;
- Wer als Pächter/-in von Landwirtschaftsland inklusive Wald gemäss Pachtvertrag einen expliziten Holzernte- oder Räumungsauftrag hat.

Beispiele	Kursobligatorium
Privatwaldbesitzer fällt Bäume im eigenen Wald und nutzt das Holz selber → Basis- und Weiterführungskurs Holzernte empfohlen	Nein
Korporationsmitglied fällt im Korporationswald Bäume, bekommt seinen Holzanteil (Korporation vergibt Arbeit)	Ja
Privatwaldbesitzer führt Holzernte selber aus, Holz wird verkauft oder weitergegeben	Ja
Korporation / Privater gibt Auftrag an Privaten / Unternehmer für Holzernte, Holz wird durch Eigentümer verkauft	Ja
Personen, die nur zur Aufrüstung von Brennholz in Wald kommen (ohne Fällen und entasten) → 2-tägiger Motorsägehandhabungskurs empfohlen	Nein

¹ Bei Einsätzen der Feuerwehr oder anderer Rettungskräfte im Wald bestimmt der Zweck des Einsatzes, ob die Arbeiten den Kursnachweis erfordern. Falls die Feuerwehr in einem Notfall zur Gewährung der Sicherheit der Bevölkerung - z.B. für eine Rettung oder zur Sicherung der Wege - Bäume bearbeiten muss, ist kein Kursnachweis erforderlich. Spezifische Aufgebote der Feuerwehr für Aufräumarbeiten oder andere Arbeiten an Bäumen im Wald erfordern jedoch den Kursnachweis.

Ausbildungsangebot

Die Arbeitssicherheitskurse bestehen aus einem 5-tägigen «Basiskurs Holzernte» und dem aufbauenden 5-tägigen «Weiterführungskurs Holzernte».

Den Kursteilnehmenden wird empfohlen, zwischen den beiden Kursen Praxiserfahrung in der Holzernte zu sammeln. Dies ist rechtlich möglich, sofern sie die Arbeiten nicht im Auftragsverhältnis ausführen oder falls sie in einem Auftragsverhältnis stehen, unter Aufsicht einer ausgebildeten Person (Forstwart EFZ) arbeiten. Der Weiterführungskurs sollte innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Basiskurses besucht werden.

Personen, die über viel praktische Erfahrung mit Holzerei verfügen, können bei WaldSchweiz eine **Kompetenzprüfung** ablegen oder beim Amt für Wald und Wild (AFW) eine **Gleichwertigkeitsanerkennung** für den «Basiskurs Holzernte» beantragen. Die Bescheinigung der Kompetenzprüfung oder die Gleichwertigkeitsanerkennung müssen bei der Anmeldung des Weiterführungskurses beigelegt werden. Der 5-tägige Weiterführungskurs muss in jedem Fall zur Wissensauffrischung besucht werden.

Basis- sowie Weiterführungskurse werden im Kanton Zug auf der Homepage unter **Kurse für Waldarbeitende ohne forstliche Grundausbildung** ausgeschrieben und die Kursdaten auf Nachfrage bekanntgegeben. Weitere Kursmöglichkeiten für Basis- sowie Weiterführungskurse Holzernte sind in Absprache mit dem AFW über **WaldSchweiz** an einem Stützpunkt zu buchen.

Kursinhalt

- Basiskurs Holzernte (E28): anerkannte Arbeitstechniken, sichere Ausführung von Holzernarbeiten, Regeln der Arbeitssicherheit
- Weiterführungskurs Holzernte (E29): Beurteilung von Spezialfällen, Erfahrungsaustausch, Update Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe

Anrecht auf einen Kurskostenbeteiligung

Waldarbeitende mit Wohnsitz im Kanton Zug sowie Kursteilnehmende des LBBZ Schluechthof erhalten 50% an die Kurskosten. Andere Kursteilnehmende haben den kantonalen Kostenbeteiligungsanteil im entsprechenden Wohnkanton zu beantragen. Der Kursbesuch sowie die Kostenbeteiligung müssen vorgängig mit dem Amt für Wald und Wild abgesprochen sein.

Nachweispflicht

Alle Arbeitgeber sind nach dem Unfallversicherungsgesetz dazu verpflichtet, die Arbeitnehmer so auszubilden, dass die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit sicher ausüben können. Bei Arbeitsvergaben steht der Auftraggeber in der Pflicht, sich über die absolvierte Ausbildung der Ausführenden zu erkundigen. Das Grundwissen über die Versicherungspflicht sowie der Arbeitssicherheit ist im **SUVA-Merkblatt Forstarbeiten sicher versichert** zusammengefasst.

Beratung Auftraggebende resp. Auftragnehmer/in gemäss Waldgesetz

Für die Aus- und Weiterbildung sowie für das Kurswesen im Waldbereich ist die **Projektleitung Ausbildung** des Amtes für Wald und Wild zuständig.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung: info.afw@zg.ch oder Telefon 041 728 35 22.

Gesetzliche Grundlagen

Waldgesetz (WaG SR 921.0), Stand 1.1.2017	Waldverordnung (WaV SR 921.01)
<p>Art. 21a Arbeitssicherheit Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.</p> <p>Art. 30 Ausbildungs- und Beratungsaufgaben der Kantone Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und die Beratung der Waldeigentümer.</p> <p>Art. 56 Abs. 3 3 Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, sind bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Pflicht gemäss Artikel 21a befreit, wonach sie nachzuweisen haben, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.</p>	<p>Art. 34 Arbeitssicherheit (Art 21a und 30) 1 Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden. 2 Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.</p>

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, 931.1)

§ 15 Waldarbeiten

Abs. 1: Waldarbeiten sind nach Massgabe der Waldwirtschaftspläne und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen.

Abs. 2: Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.

§ 20 Forschung, Aus- und Weiterbildung

Abs. 2: Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie diejenige der Waldeigentümersberechtigten. Die Betriebe sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen in Fragen der Arbeitssicherheit.

Abs. 3: Das Amt für Wald und Wild kann Aus- und Weiterbildungskurse für das Forstpersonal obligatorisch erklären. In diesem Fall tragen die Betriebe die Lohnkosten während des Kursbesuchs und der Kanton die nicht vom Bund gedeckten Kurskosten und Kursnebenkosten. In den übrigen Fällen kann sich der Kanton angemessen an den Kosten beteiligen.